

Sinne entschieden werden. Denn wenn auch in der Tat mehrere Beispiele von weltlichen Krönungen vorliegen - Ludwig der Fromme 813, Lothar I. 817, Karl der Kahle 838, bei denen allen übrigens die geistliche Seier später nachgeholt wurde -, so handelte es sich in solchen Fällen doch stets darum, daß der Vater selbst dem Sohne die Krone spendete; nach dem Tode des Vaters wäre eine Verleihung der Krone von anderer als geistlicher Hand in den karolingischen Reichen, soweit unsere Kenntnis reicht, ohne jedes Vorbild gewesen und hätte einen gegen die Geistlichkeit gerichteten Akt bedeutet, was gerade bei Ludwig dem Kinde unidentbar ist. Noch weniger kann natürlich an eine Selbstkrönung des sechsjährigen Königs gedacht werden. Es kommt hinzu, daß Erzbischof Hatto von Mainz der Taufpate des Königs war, beim Fehlen naher Verwandter also die Stelle des Vaters zu vertreten hatte. Der geistliche Kröner aber bedingte einen kirchlichen Weihenakt. Fragen kann man lediglich, ob er auch eine Salbung mit der Krönung verband. Wahrscheinlich ist aber auch dies zu bejahen, da die Salbung nicht nur 911 bei Konrad I. geübt wurde, sondern auch vorher bei den lothringischen Krönungen, die für den Akt von 900 vorbildlich waren. Schon Seeliger hat nämlich darauf hingewiesen, daß Zwentibold, der Sohn Arnulfs von Kärnten, für sein lothringisches Unterkönigtum 895 die kirchliche Weihe erhalten hat.¹⁾ Dazu hat Schramm dargelegt, daß damals das Vorbild der lothringischen Krönung Karls des Kahlen (869) und vielleicht auch die Anwesenheit des westfränkischen Königs Odo die Wirkung hatte, daß die Formen der Thronerhebung sich mehr an westfränkisch-lothringischen als an ostfränkischen Brauch angeschlossen; die Weihe Zwentibolds habe die Einbürgerung dieser Art der Herrscherweihe in Ostfranken zur Folge gehabt.²⁾ Das erscheint als richtig gesehen.

Waren aber die vorausgehenden ostfränkischen Könige wirklich ungesalbt? Diese Annahme ist insofern überraschend, als die kirchliche Königsalbung im Frankenreich bereits durch Pippin ein-

¹⁾ Bei Waitz, Verfassungsgeschichte 6², 208 f. Quelle sind die *Annales Dedaftini* a. 895, in: *Annales Xantenses* (ed. Simson 1909) 75: *filiumque suum rex Arnulfus in praesentia Odoni regis nomine Zuendebolchum benedici in regem fecit.*

²⁾ Schramm II 190—192.